

## **Vorlage an den Landrat**

**«IT-Services für kommunale Schulen»**  
**Änderung des Bildungsgesetzes und Ausgabenbewilligung**  
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

# **Entwurf für Vernehmlassung**

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Mit der Landratsvorlage betreffend «IT-Services für kommunale Schulen» können die technischen, organisatorischen und rechtlichen Grundlagen für eine Weiterentwicklung der Digitalisierung an den kommunalen Schulen (Primarstufe und Musikschulen) geschaffen werden.

Zur Unterstützung der Weiterentwicklung der Digitalisierung werden die Primar- und Musikschulen an das bereits bestehende und funktionierende IT-System des Kantons angeschlossen. Damit werden folgende Ziele erreicht:

- Erleichterung administrativer Prozesse bei der Stammdatenverwaltung und der Promotion sowie bei der Abwicklung von Anstellungsverträgen von Lehrpersonen.
- Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der digitalen Übermittlung und der Speicherung von schulischen Daten (E-Mail und Dateiablage).
- Sicherstellung eines einfachen und nutzerfreundlichen Anmeldeprozesses zu digitalen Lehr- und Lernangeboten.

Das Vorhaben steht im gemeinsamen Interesse von Kanton und Gemeinden. Der Kanton übernimmt daher die einmaligen Einführungskosten bzw. bei kommunalen Schulen, welche sich in der Vergangenheit bereits der kantonalen Schuladministrationslösung SAL angeschlossen haben, vorübergehend die Betriebskosten. Die zukünftigen Betriebskosten für die relevanten Dienste gehen zu Lasten der Gemeinden.

Um der dynamischen Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie Rechnung zu tragen, sollen die Gemeinden künftig von den Entwicklungen des Kantons profitieren können. Dazu wird ein paritätisch zusammengesetztes Gremium mit Vertretungen des Kantons und der Gemeinden eingesetzt. Dieses Gremium legt die (freiwillig) nutzbaren Anwendungen fest.

Das Vorhaben unterstützt die Chancengleichheit zwischen den Schulen und dient damit dem Anliegen, die Schülerinnen und Schüler in optimaler Weise auf die Herausforderungen einer digitalisierten Zukunft vorzubereiten.

Die verpflichtende Nutzung der kantonalen IT-Angebote durch die Gemeinden, die vorgesehene Regelung der Kostentragung sowie die Einsetzung des vorgesehenen paritätischen Gremiums erfordert eine Änderung des Bildungsgesetzes. Diese wird zusammen mit der für die Projektumsetzung erforderlichen Ausgabenbewilligung mit der vorliegenden Vorlage dem Landrat zum Beschluss unterbreitet.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	14
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	14
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	14
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	18
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	18
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	18
3.	Anträge .....	19
3.1.	Beschluss	19
4.	Anhang .....	19

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Verschiedene Mitglieder von Schulleitungen und Schulräten von kommunalen Schulen fordern von der Abteilung Informatik/IT.SBL (Informatik Schulen Baselland) der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) seit längerer Zeit, dass die an kantonalen Schulen bereits bestens etablierten, grundlegenden IT-Anwendungen (E-Mail, Dateiablage, Schuladministrationslösung) auch den kommunalen Schulen zugänglich gemacht werden. So müssten sich nicht alle Schulen einzeln und mit erheblichem Aufwand um die rechtlichen Grundlagen, die Einführung und den Betrieb von digitalen Grundfunktionalitäten kümmern, welche sinnvollerweise an allen Schulen in der gleichen Art und Weise zur Verfügung stehen sollten.

Eine im Auftrag der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) und dem Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) durch IT.SBL erarbeiteten Studie (gemäss der Projektmethode HERMES) «IT-Services kommunale Schulen» hatte zum Ziel, die Grundlagen zur Erstellung des geforderten Businessplans für ein kostenpflichtiges Angebot von definierten schulrelevanten IT-Services für kommunale Schulen (Primarschulen und Musikschulen) aufzuzeigen. Sie identifizierte im Wesentlichen die Stammdatenhaltung, ein gemeinsames Identitätsmanagementsystem, den SBL-E-Mail-Service – wobei SBL für «Schulen Baselland» steht – und die SBL-Dateiablage als schulrelevante IT-Services für Primar- und Musikschulen und empfiehlt die Definition und den Aufbau entsprechender neuer IT.SBL-Services für kommunale Schulen.

Unter dem «Dach» des IT-Forums Kanton-Gemeinden (Verordnung über das IT-Forum Kanton-Gemeinden, SGS 140.52) wurde im Herbst 2019 zur weiteren Bearbeitung dieses Anliegens eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus:

- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)
- Gemeindefachverband,
- Stabsstelle Gemeinden,
- Schulleitungskonferenzen der Primar- und Musikschulen,
- Amt für Volksschulen (AVS) sowie
- IT.SBL

gebildet. Diese Arbeitsgruppe hat das Thema vertieft erörtert und auf der Basis der vorhandenen Studie einen Entwurf für einen Projektauftrag als Grundlage für einen Regierungsratsbeschluss erarbeitet. Die Erkenntnisse dieser Arbeitsgruppe können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Gemeinden sehen sich bei der Bereitstellung einer digitalen Schulinfrastruktur und den damit verbundenen Services vermehrt mit Aufgaben und Herausforderungen konfrontiert, die nicht mehr so einfach auf lokaler Ebene gelöst werden können oder dies aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn machen. Beispiele dazu sind der Daten- und Informationsschutz in Schulen (Umsetzung der Vorgaben aus Informations- und Datenschutzgesetz [IDG]), der Einkauf, die Distribution und die Verwaltung von mobilen Geräten (MDM), die Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln und weitere digitale Zusammenarbeits- und Lernplattformen für Schülerinnen und Schüler.
- In der Arbeitsgruppe wurde geprüft, welche konkreten IT-Leistungen den Gemeinden künftig zentral durch den Kanton (IT.SBL) zur Verfügung gestellt werden sollen und welche weiterhin mit Vorteil lokal durch die Gemeinden erbracht werden. Der Lösungsvorschlag aus der oben genannten Studie wurde dabei unterstützt und weiterverfolgt.

- Darüber hinaus soll für die Gemeinden weiterhin innerhalb des hier festgelegten Rahmens die grösstmögliche Gestaltungs- und Vollzugsfreiheit gewahrt bleiben. Um auf Änderungen in der sehr dynamischen IT-Landschaft angemessen reagieren zu können, soll künftig ein paritätisch zusammengesetztes Gremium (Betriebssteuerung und Festlegung eines auf dem Angebot von IT.SBL basierenden Portfolios für kommunale Schulen) für die Zusammenarbeit zwischen IT.SBL und den Gemeinden definiert und etabliert werden.

Mit RRB 2020-1244 vom 8. September 2020 unterstützte der Regierungsrat das so beschriebene Vorhaben und beauftragte die BKSD mit der Erarbeitung der nun vorliegenden Landratsvorlage.

## **2.2. Ziel der Vorlage**

Übergeordnetes Ziel der Vorlage ist die Schaffung der technischen und organisatorischen Grundlagen für eine den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Weiterentwicklung der Digitalisierung an den kommunalen Schulen.

Die BKSD als federführende Direktion hält dazu in ihrer Vision zur Digitalisierung in der Bildung fest:

*«Wir schaffen umfassende Voraussetzungen, um unsere Schülerinnen und Schüler in optimaler Weise auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen einer digitalisierten Zukunft vorzubereiten»*

Für die kantonalen Schulen konnten diese Voraussetzungen in den letzten Jahren bereits weitgehend geschaffen werden. Der grosse Nutzen und die Betriebstüchtigkeit dieser Infrastruktur zeigte sich nicht zuletzt während der Corona-Pandemie mit Quarantäne-Situationen und Fernunterricht. Nun gilt es sicherzustellen, dass diese Voraussetzungen auch an allen kommunalen Schulen gegeben sind. Das Vorhaben trägt damit nicht nur zur stufenübergreifenden Leistungsfähigkeit des Bildungssystems, sondern auch zur Wahrung der Chancenfairness für alle unsere Schülerinnen und Schüler über die ganze Bildungslaufbahn bei.

Um dieses Ziel erreichen zu können, sind in einem ersten Schritt die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Kanton einerseits die vorgeschlagene Lösung auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage etablieren kann. Da auch der Kanton vom vorgeschlagenen Vorhaben profitieren kann, sollen andererseits die einmaligen Projektkosten für die Einführung von IT-Services für Schulen in kommunaler Trägerschaft mittels einer Ausgabenbewilligung vom Landrat freigegeben werden.

In einem zweiten Schritt soll mittels Einsetzung eines paritätisch zusammengesetzten Gremiums die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Kanton (BKSD) und den Gemeinden im Bereich der IT-Infrastruktur der Schulen verbessert werden.

## **2.3. Erläuterungen**

### *2.3.1. Lösungsbeschreibung*

Damit alle Mitarbeitenden der kommunalen und der kantonalen Schulen über die ganze Schullaufbahn hinweg möglichst effektiv und effizient zusammenarbeiten können, ist es nötig, dass grundlegende Standardanwendungen zentral und einheitlich genutzt werden können. Aus diesem Grund ist mit der vorliegenden Vorlage vorgesehen, dass die kommunalen Schulen in einem definierten Bereich zur Nutzung von bestimmten Standardanwendungen verpflichtet werden.

Da an den Schulen vielfach sogenannte «besondere Personendaten» bearbeitet werden, für welche ein erhöhter Schutzbedarf gilt, werden die dafür notwendigen technischen Vorkehrungen ebenfalls mit Vorteil nur einmal zentral aufgebaut. Von einer derartigen Infrastruktur können alle Schulträger profitieren: Die kommunalen Schulträger können die Gewährleistung des entsprechenden Betriebs und die damit verbundene Verantwortung an den Kanton abgeben und der Kanton

kann seine Aufgaben gegenüber den kommunalen Schulen mittels eines einheitlichen und sicheren digitalen Datenverkehrs erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehören zum Beispiel die betriebliche Koordination der Primarschulen zwischen den Schulleitungen, den Schulräten und dem Amt für Volksschulen (AVS) sowie das Management des Anstellungs- und Lohnwesens für die Lehrpersonen der kommunalen Schulen über das «Dienstleistungszentrum Personal» des kantonalen Personalamtes.

Alle zur gemeinsamen Nutzung vorgesehenen Anwendungen sind webbasiert. Sie sind demnach unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der kommunalen IT-Infrastruktur über das Internet direkt zugänglich.

Von den kommunalen Schulen sind nachfolgende Anwendungen zwingend notwendig und müssen demzufolge von allen kommunalen Schulen genutzt werden.

*Standardanwendung «Stammdatenverwaltung» für alle Schulbeteiligten (Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitende)*

Dies ist ein bestehendes Modul (Teilbereich) der Schuladministrationslösung (kurz SAL). In diesem Modul werden alle Personendaten, welche die Schulverwaltung für die Organisation des Schulbetriebs benötigt, administriert. Einige dieser Daten werden in SAL zentral gespeichert und für die Verwaltung von digitalen Identitäten (Username und Passwort) verwendet.

Begründung für die Verwendung an kommunalen Schulen:

Die zentral gehaltenen Daten, können entlang der ganzen schulischen Laufbahn von mehreren Schulen genutzt werden und müssen nicht immer wieder manuell neu erfasst werden. Die Schuladministrationslösung SAL bietet die einmalige Möglichkeit, die Stammdaten der Schülerinnen und Schüler schon vor dem Kindergarteneintritt via Schnittstelle aus dem kantonalen Personenregister zu beziehen und sie danach – angereichert mit weiteren Daten (z.B. Angaben zu den Erziehungsberechtigten) – zentral zu führen. Dadurch stehen diese Daten über die gesamte schulische Laufbahn hinweg in einem System zur Verfügung. Damit können ineffiziente Mehrfacherfassungen abgelöst und die Datenqualität verbessert werden. Zudem können aus diesen Daten direkt Auswertungen, welche das Statistische Amt von jeder Schule benötigt, auf digitalem Weg bereitgestellt werden. Für die Aktualisierung der Daten ist jene Schule verantwortlich, in welcher die Schülerin oder der Schüler aktuell zur Schule geht.

Möchte eine Schule daneben noch eine andere Schuladministrationslösung verwenden, können die benötigten Daten über eine manuelle Schnittstelle importiert resp. exportiert werden.

*Standardanwendung «Verwaltung der Promotion»*

Dies ist ebenfalls ein bestehendes Modul der Schuladministrationslösung SAL. In diesem können Noten, Prädikate und Lernberichte erfasst und die Zeugnisse ausgedruckt werden.

Begründung für die Verwendung an kommunalen Schulen:

Die Promotionsregeln werden auch für die kommunalen Schulen vom Kanton vorgegeben (vgl. Verordnung über die schulische Laufbahn, [SGS 640.21](#)). Der Kanton bzw. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat im Rahmen seiner bzw. ihrer Aufsichtsfunktion sicherzustellen, dass diese richtig umgesetzt werden. Um die jeweils geltenden Promotionsregeln korrekt abbilden zu können, sind in einer Schuladministrationslösung relativ komplexe Prozesse und Berechnungsregelungen zu hinterlegen. Mit einer zentralen Lösung können diese Vorgaben einheitlich umgesetzt, die korrekte Promotionsberechnung gewährleistet und eine sichere Speicherung der Daten erreicht werden. Anpassungen der Zeugnistemplates, z.B. aufgrund von Verordnungsänderungen, erfolgen unter der Zuständigkeit von IT.SBL. Die kommunalen Schulen können von dieser Aufgabe entlastet werden. Die Verwendung der gleichen Software an allen Schulen gewährleistet zudem, dass die Zeugnisse überall im gleichen Layout abgegeben werden können.

Optional können die Schulen zudem das Modul «Bewertungen» einsetzen, in welchem die Lehrpersonen ihre Prüfungen und Bewertungen erfassen und in der gleichen Software der Schulverwaltung die Noten und Prädikate für den Zeugnisdruck übergeben können.

*Standardanwendung «Anwendung für die Abwicklung von Anstellungsverträgen von Lehrpersonen»*

Bei der Bestellung eines Lehrpersonen-Vertrags (befristet, unbefristet oder Stellvertretung) über die Schuladministrationslösung SAL werden gleichzeitig die entsprechenden Personendaten in das Stammdatenmodul aufgenommen und zur weiteren Verarbeitung über einen digitalen Weg an das Personalamt übermittelt. Über diesen Weg können des Weiteren die Auszahlungen von Stellvertretungslektionen, Vertragsänderungen und Mutationen von Lehrpersonendaten durchgeführt werden.

Begründung für die Verwendung an kommunalen Schulen:

Der Kanton Basel-Landschaft administriert gemäss einer entsprechenden Vereinbarung auch die Anstellungen von Lehrpersonen an kommunalen Schulen. Heute findet die Kommunikation über diverse Wege statt (Post, Mail). Mit der Nutzung des bereits vorhandenen digitalen Work-Flows kann dieser Prozess auch für kommunale Schulen voll digitalisiert und somit optimiert werden (schnellere Abwicklung, Vermeidung von Übertragungsfehler).

*Standardanwendung «E-Mail-System» (SBL-E-Mail-Services für alle Schulbeteiligten exkl. Schülerinnen und Schüler [SBL = Schulen Baselland])*

Die Mitarbeitenden an den kantonalen Schulen nutzen einen eigenen E-Mail-Service, welcher in den kantonalen Rechenzentren betrieben wird (vorname.nachname@sbl.ch). Weil der Datenverkehr unter SBL-Nutzenden diese Rechenzentren nicht verlässt, ist auch der Austausch von besonderen Personendaten über einen sicheren Weg möglich. Dies betrifft zum Beispiel die folgenden Bereiche:

- Bewertungen von Prüfungen und Information zur Promotion
- Informationen zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler
- Informationen zum Absenzen- und Disziplinarwesen
- Korrespondenz mit Sozialhilfebehörden
- Korrespondenz mit dem Schulpsychologischen Dienst

Die jeweiligen Nutzerdaten werden automatisiert aus der Stammdatenverwaltung übernommen.

Begründung der Verwendung an kommunalen Schulen:

Mitarbeitende von kommunalen Schulen müssen im Rahmen ihres Auftrags untereinander und im Austausch mit kantonalen Stellen auch besondere Personendaten austauschen. Dies kann zum Beispiel zwischen Lehrpersonen und schulischen Assistenzfunktionen, zwischen Lehrpersonen und der Schulleitung oder etwa zwischen der Schulleitung und dem Amt für Volksschulen erfolgen. Da Mail-Lösungen von externen Dienstleistern in der Regel auf einer – im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes – weniger sicheren Plattform betrieben werden, können die kommunalen Schulen mit der vorgeschlagenen Lösung ebenfalls von einem sicheren E-Mail-System profitieren. Die Mitarbeitenden des Kantons und aller angeschlossenen Schulen (inklusive Primarstufe) können dabei in Abhängigkeit ihrer Aufgabe auf umfassende Verteilerlisten zurückgreifen. Dadurch wird die Kommunikation für alle Schulbeteiligten wesentlich erleichtert. Durch den automatisierten Nachvollzug von Mutationen aus der Stammdatenverwaltung werden Ein- und Austritte «über Nacht» nachvollzogen. Das führt für kommunale Schulen zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung im Bereich der Nutzendenverwaltung.

*Standardanwendung «Dateiablage» (SBL-Dateiablage für alle Schulbeteiligten exkl. Schülerinnen und Schüler)*

Die Mitarbeitenden an den kantonalen Schulen können für die Speicherung von Dokumenten die entsprechende Ablageinfrastruktur in den kantonalen Rechenzentren nutzen. Diese Ablage ist – im Unterschied zu anderen Ablageorten – auch für die Speicherung von Dokumenten, welche besondere Personendaten enthalten (siehe oben), geeignet. Zudem werden zu diesen Daten auch Back-ups erstellt, welche im Bedarfsfall dazu dienen, verlorene oder versehentlich gelöschte Daten wiederherzustellen.

Begründung der Verwendung an kommunalen Schulen:

Mitarbeitende von kommunalen Schulen müssen im Rahmen ihres Auftrags untereinander Dokumente, welche teils auch besondere Personendaten enthalten, sicher speichern können. Da Speicher-Lösungen von externen Dienstleistern in der Regel auf einer – im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes – weniger sicheren Plattform oder in der Cloud betrieben werden, können die kommunalen Schulen mit der vorgeschlagenen Lösung ebenfalls von einer sicheren Ablage- und Speicherlösungen profitieren. Nutzen alle Schulen das gleiche gemeinsame Ablagesystem, kann zudem auch der auf Dokumente bezogene Datenaustausch zwischen den Schulen und über die Schulstufen hinweg sicher gewährleistet werden.

*Digitales Identitätsmanagement*

Ein grosses Problem für den digitalen Unterricht ist heute, dass sich die Schülerinnen und Schüler für eine Vielzahl von digitalen Diensten immer wieder andere Logindaten (Username und Passwort) merken müssen. Im Schulalltag zeigt sich, dass diese unterschiedlichen Informationen von den Schülerinnen und Schülern oft vergessen werden, was für die Lehrperson zu störenden Unterrichtsunterbrüchen und zu einem erheblichen Aufwand für die Neubeschaffung von Zugangsdaten führen kann. Mit einem zentral verwalteten Zugangsmanagement, welches für die kantonalen Schulen unter Verwendung der relevanten Daten aus der SAL-Stammdatenverwaltung bereits etabliert ist, können diese Probleme durch einen überall passenden SBL-Account zu einem grossen Teil reduziert werden.

Begründung für die Verwendung an kommunalen Schulen:

Mit einem Anschluss der kommunalen Schulen an das Identitätsmanagement von IT.SBL können auch diese Schulen von einer Vereinfachung der Anmeldung bei digitalen Lehr- und Lernplattformen profitieren. Insbesondere wird damit der Anschluss aller kommunalen Schulen an den Föderationsdienst der EDK für digitale Identitäten im Schulbereich «edulog» ermöglicht. Schülerinnen und Schüler können zudem ihre Zugangsdaten (SBL-Account) in die nächste Schulstufe mitnehmen.

*Weitere, freiwillig nutzbare Dienste bzw. Module der Schuladministrationslösung SAL*

Die kantonalen Schulen nutzen neben den oben erwähnten SAL-Modulen noch eine ganze Reihe von weiteren Funktionalitäten:

- Absenzenverwaltung
- Agenda: Verwaltung von Räumen, Terminen, Stundenplanung
- Kommunikation: Versand von E-Mail und SMS für Gruppen und Klassen direkt aus der Applikation
- Listen & Dokumente: Reports, Berichte, Serienbriefe
- Rechnungswesen
- Statistik Tool
- Pensenplanung
- Tool «Unterricht» für Lehrpersonen: für individuelle Förderung, Dokumentation von Beobachtungen usw.

Begründung der Verwendung an kommunalen Schulen:

Alle weiteren, an kantonalen Schulen genutzten Module, stehen auch den kommunalen Schulen auf Wunsch und ohne weitere Kostenfolgen zur Verfügung.

### **Vorteile der vorgeschlagenen Lösung**

Mit diesem Vorhaben kann den kommunalen Schulen ein umfassendes Lösungspaket als Grundlage für die Digitalisierung im Bildungsbereich angeboten werden:

- Einhaltung der kantonalen Datenschutzrichtlinien bezüglich der IT-Sicherheit in der elektronischen Kommunikation und der Datenspeicherung > Nicht jede Gemeinde muss sich selbst um diesen Themenbereich kümmern.
- Weitgehender Verzicht auf eine aufwändige Kommunikation per Post und Mail im Bereich der Administration von Anstellungsverträgen von Lehrpersonen > Ablösung durch digitalen Workflow.
- Zentrale und sichere Verwaltung von digitalen Identitäten von allen Schulbeteiligten als Basis für einen Anschluss aller öffentlichen Schulen im Kanton Basel-Landschaft an den Schweizerischen Föderationsdienst «edulog» (EDK-Beschluss). Damit können künftig digitale Lehr- und Lernangeboten von Drittanbietern über eine einfache, aber sichere Zugangsplattform (einfaches Login) bereitgestellt und genutzt werden.
- Effiziente, durchgängig digitale Schulverwaltung (speziell bezüglich der Stammdatenhaltung und der Aufbereitung von Daten zur Bildungssteuerung) entlang der ganzen Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern (vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II).
- Übernahme der Zuständigkeit für die Gewährleistung des technischen Betriebs (inkl. kontinuierliche Erneuerungs- und Optimierungsverfahren) durch den Kanton.
- Einheitliche Anlaufstelle für Support (Single Point of Contact) steht zur Verfügung.
- Bereitstellung von Schulungsangeboten für Mitarbeitende der Gemeinden durch den Kanton.
- Know-How-Austausch durch vom Kanton organisierte Netzwerktreffen.
- Etablierung der technischen Basis für den möglichen Anschluss von weiteren IT.SBL-Services, welche auf freiwilliger Basis zu einem späteren Zeitpunkt kostenpflichtig genutzt werden könnten. Zum Beispiel:
  - Anschluss an «Microsoft 365»
  - Zugang zu Angeboten von vielen verschiedenen Service Providern via «edulog» (Föderationsdienst der EDK für digitale Identitäten im Schulbereich; siehe auch [www.edulog.ch](http://www.edulog.ch))
  - Management von persönlichen IT-Geräten aus dem Angebotskatalog von IT.SBL («Mobile Device Management» auf der Basis eines SBL-Accounts)

### **Informationssicherheit und weitere Vorhaben**

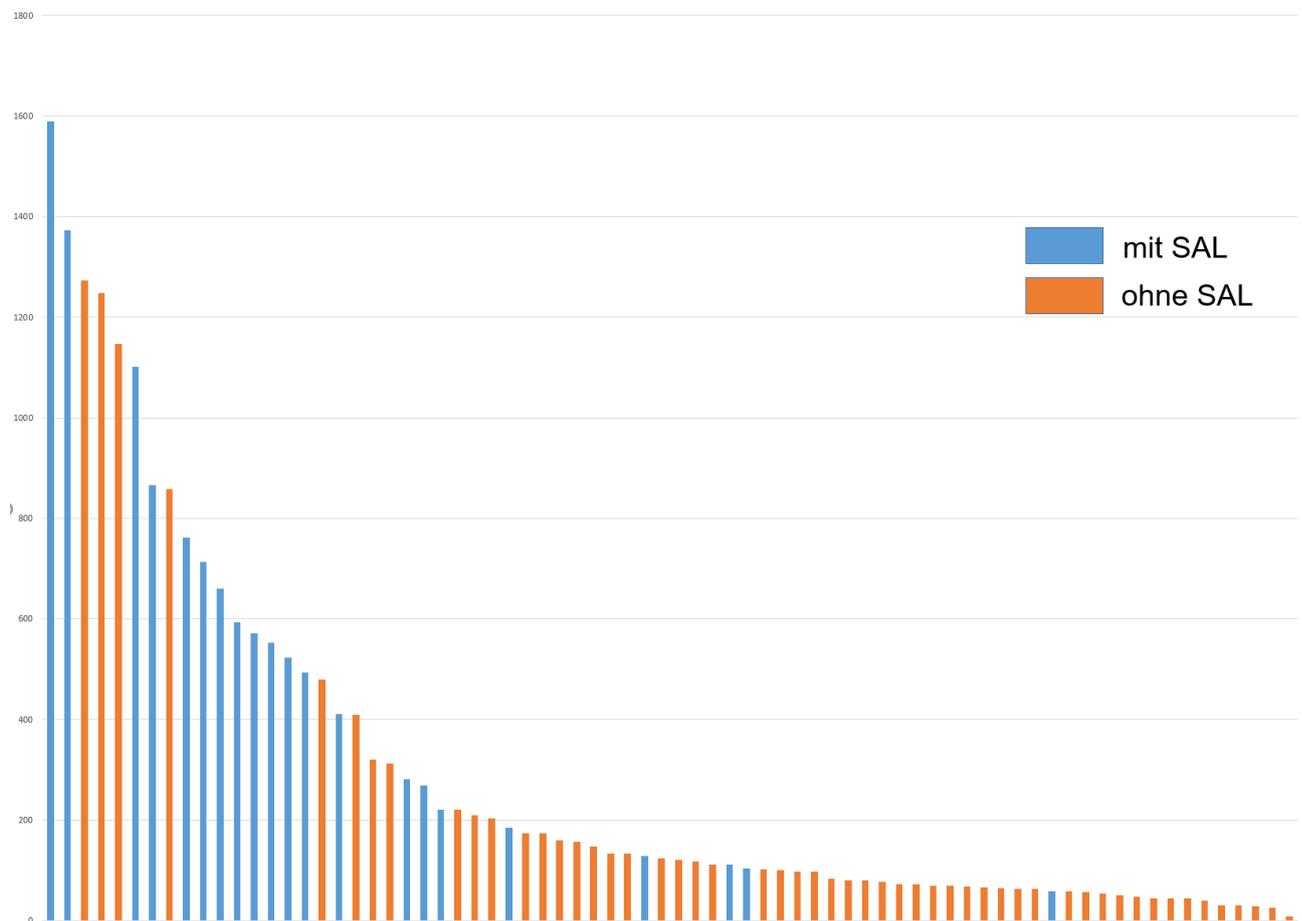
Aus Sicherheitsgründen ist der Zugriff auf Anwendungen, in welchen «besondere Personendaten» bzw. Daten, welche einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, bearbeitet werden und über das Internet zugänglich sind, künftig ausschliesslich über eine Multifaktorauthentifizierung zuzulassen. Diese notwendige Schutzmassnahme wurde auch durch die Aufsichtsstelle Datenschutz bestätigt. Somit müssen im Rahmen der Umsetzung des vorliegenden Vorhabens alle Mitarbeitenden an Schulen neben dem User-Namen und dem Passwort zusätzliche Authentifizierungsfaktoren (Code über SMS oder Freigabe via eine Authentifizierungs-App) über ein persönliches Smartphone empfangen können. Für die Sicherstellung dieser Voraussetzung ist der zuständige Schulträger

verantwortlich. Die in diesem Zusammenhang zu treffenden Massnahmen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Vorlage.

### 2.3.2. Planung des Einführungsprojekts

Für die Mitarbeitenden an kantonalen Schulen sind die Dienste für die E-Mail-Nutzung (Vorname.Nachname@sbl.ch) und für die Dateiablage in den Rechenzentren des Kantons bereits eingerichtet und seit längerer Zeit in Betrieb. Für die kommunalen Schulen werden diese Dienste skaliert. Das bedeutet, dass die Serverkapazitäten angepasst und zusätzliche Lizenzen angeschafft werden müssen. Zudem müssen für den künftigen Betrieb die Supportorganisation und das Benutzer-Management die Abteilung Informatik IT.SBL personell aufgestockt werden.

Für die Einführung der vorgesehenen Module der bestehenden Schuladministrationslösung SAL werden nach jeweiliger Absprache mit jeder Schule separate Einführungsprojekte geplant. Aktuell sind 21 von 71 Primarschulen bereits an SAL angeschlossen (30 %). Da sich eher grössere Schulen angeschlossen haben, sind damit aber bereits rund 54 % der Personen an Primarschulen (Basis Schülerinnen- und Schülerzahlen) in SAL erfasst:



Grafische Darstellung: Anzahl Schülerinnen und Schüler (mit und ohne SAL) der Primarschulen, geordnet nach Schulgrösse

An den Primarschulen, welche noch nicht an SAL angeschlossen sind, wird je Schule auf der Basis der bereits bestehenden Lösung ein Mandant eingerichtet, welcher sich in der Hoheit der jeweiligen Schule befindet. In der Einführung von derartigen Mandanten hat die Abteilung Informatik IT.SBL bereits grosse Erfahrung.

Für die Einführung der Schuladministrationslösung an den Musikschulen muss im Rahmen des Projekts eine auf die Bedürfnisse der Musikschulen ausgerichtete Version von SAL konzipiert und realisiert werden. Diese Lösung wird sich (soweit möglich) an den bestehenden Templates, welche im Kanton BL bereits im Einsatz sind (Primarschulen, Sekundarschulen, Mittelschulen), orientieren. Es ist vorgesehen, dass die einzelnen Einführungsprojekte in den Jahren 2023 bis 2025 durchgeführt werden können.

Die Einführungen an den einzelnen Schulen werden im Bereich der Schuladministrationslösung SAL von externen Dienstleistern unterstützt. Diese externen Partner wurden über eine Ausschreibung gemäss Beschaffungsrecht im Zusammenhang mit dem kantonalen SAL-Einführungsprojekt bestimmt. Es handelt sich deshalb beim vorliegenden Projekt um einen Folgeauftrag, welcher sich aus dem Zuschlagsentscheid aus dem Jahr 2012 ergibt. Als Vertragspartner fungiert deshalb auch für das vorliegende Vorhaben die Firma NOVO Business Consultants AG, Bern.

### 2.3.3. Finanzierung

Die Finanzierung des Vorhabens wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

- Mit der Schuladministrationslösung SAL verfügt der Kanton Basel-Landschaft über eine funktionierende, gut etablierte digitale Lösung. Zudem können die kantonalen Schulen bereits von zentralen IT-Dienstleistungen in den kantonalen Rechenzentren profitieren. Der Kanton ist daran interessiert, die Administration der Schulen über die ganze schulische Laufbahn hinweg möglichst effizient und effektiv gestalten und auf einen gemeinsamen digitalen Weg bringen zu können. Aus diesem Grund übernimmt er die Initialkosten für die Bereitstellung der gewählten Lösung in der Höhe von insgesamt 1'485'000 Franken. Darin enthalten sind die Einführungskosten (technische Einrichtung und Installation der Softwarepakete, Datenübernahme, fachliche Parametrisierung, Projektleitung und Schulung) im Umfang von 840'000 Franken und die Übernahme der anfänglichen Betriebskosten während dem Betriebsaufbau (inkl. Ersatz der Vorinvestition bei bestehenden SAL-Schulen) im Rahmen von 645'000 Franken.
- Die Gemeinden finanzieren ab der Betriebsaufnahme die jährlichen Betriebskosten. Diese Kostenbeteiligung seitens Gemeinden entspricht ihrer im Bildungsgesetz definierten Aufgabe als Schulträger. Die Betriebskosten werden auf der Basis einer jährlichen «Teilkostenrechnung» von IT.SBL abgerechnet (d.h. es werden nur die effektiven jährlichen Mehrkosten des Services verrechnet).

Dieses geteilte Finanzierungsmodell wurde bereits beim gemeinsam realisierten IT-Projekt «eUmzug» durch den Kanton und die Gemeinden praktiziert.

Die anfallenden Betriebskosten werden jeweils jährlich im Rahmen einer transparenten Abrechnung an die kommunalen Schulträger weiterbelastet. Als Basis für die Festlegung der Schulgrössen werden jeweils die aktuellen Daten des Statistischen Amtes beigezogen. Für die Primarschulen wird dafür die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Schule als Vergleichsgrösse verwendet. Bei den Musikschulen wird als Vergleichsgrösse die Anzahl der Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder herangezogen. Diese Personenkreise werden einzig als Faktor für die Bestimmung der Schulgrösse verwendet. Einen Anschluss an die vorgesehenen IT-Services erhalten aber auch alle weiteren Personengruppen, welche gemäss Bildungsgesetz (§ 59d) dazu berechtigt sind.

Auf dieser Basis betragen die voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten für die Primarschulen 29 Franken pro Schülerin/Schüler (exkl. MwSt.). Für die Musikschule ist von jährlichen Betriebskosten in der Höhe von 262 Franken pro Lehrperson/Schulleitungsmitglied (exkl. MwSt.) auszugehen. Diese Preise entsprechen einer Kalkulation auf der Basis der heutigen Preise. Effektiv verrechnet werden sollen jeweils die aktuellen und real anfallenden Mehrkosten für den IT-Betrieb

für die kommunalen Schulen (Grenzkosten). Darin enthalten sind sämtliche Kosten, welche für einen reibungslosen Betrieb nötig sind (Lizenzkosten, Hard- und Softwarewartung, Backup, Schulung und Support). Im Anhang sind die konkreten Zahlen der vorliegenden Kalkulation pro Schule einsehbar.

Die Betriebskosten von bestehenden SAL-Primarschulen werden in dieser Kalkulation etwas höher ausgewiesen als bei der bisherigen Lösung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auch bei diesen Schulen mit dem vorliegenden Lösungsvorschlag neue Services dazukommen (E-Mail und umfassendere Dateiablage) und der Kreis der Nutzenden auch auf Schülerinnen und Schüler ausgedehnt wird (Erhöhung Supportbedarf). Da der Kanton für die Projektkosten der neu anzuschliessenden Primarschulen und Musikschulen aufkommt, die bereits angeschlossenen Primarschulen diese Aufwände für ihre Schule jedoch bereits bezahlt haben, soll ein Ausgleich stattfinden. Es ist deshalb vorgesehen, dass den bisherigen SAL-Schulen in einer ersten Phase des Betriebs über eine entsprechende Reduktion der jährlichen Betriebskosten (total rund 400'000 Franken, vgl. Tabelle unten) ihre Einführungskosten zurückerstattet werden. Damit wird eine bereits mehrfach geforderte und kommunizierte Gleichbehandlung aller Gemeinden erreicht.

<b>Von Gemeinden finanzierte SAL-Einführungskosten</b>					
<b>(in CHF)</b>					
	<b>2016</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Total</b>
Aesch	22'500				
Arlesheim	19'500				
Augst	2'700				
Biel-Benken	9'900				
Bottmingen	13'500				
Ettingen	12'300				
Frenkendorf	12'600				
Liestal	23'700				
Münchenstein	28'200				
Muttenz	39'600				
Reigoldswil	5'400				
TED	10'200				
Therwil	25'500				
Zunzgen	7'500				
Gelterkinden		25'500			
Allschwil		44'700			
Sissach		24'500			
Birsfelden			27'000		
Thürnen			11'200		
Oberdorf				21'600	
Kreiss. Homburg				18'000	
	<b>233'100</b>	<b>94'700</b>	<b>38'200</b>	<b>39'600</b>	<b>405'600</b>

#### 2.3.4. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Bildungsgesetz (SGS 640)

Damit der Kanton Basel-Landschaft die in Aussicht genommenen Dienstleistungen für die kommunalen Schulen realisieren kann, ist eine entsprechende rechtliche Grundlage im Bildungsgesetz zu schaffen. Bei dieser Gelegenheit wird im Bildungsgesetz eine allgemeine Grundlage für die Nutzung der Informatik in allen öffentlichen Schulen des Kantons geschaffen. Dies entspricht der gestiegenen Bedeutung der Informatik auch im Bildungsbereich. Im Einzelnen sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Bisher kennt das Bildungsgesetz im Bereich der Informatik lediglich eine Regelung für den Betrieb der Schuladministrationslösung SAL im Kapitel 3.1<sup>bis</sup> und den §§ 59a ff. Diese Regelung soll neu in eine allgemeine Regelung der Schulinformatik eingebettet werden. Das Kapitel wird daher in «Schulinformatik» umbenannt und durch einen § 59<sup>bis</sup> mit Regeln zur Infrastruktur inkl. den IT-Services für die kommunalen Schulen ergänzt. Anschliessend wird wie bisher die Anwendung SAL geregelt, wobei die Terminologie im neuen Untertitel 3.1<sup>bis</sup> 2 mit «Fachanwendung zur Schulverwaltung» offener formuliert wird und auch andere Lösungen als die SAL zulässt.
- In einem neuen Paragraphen § 59<sup>bis</sup> werden die Grundsätze der Schulinformatik geregelt. Dazu gehören die Grundsätze für den Einsatz von Informatik in den Schulen und die Verantwortung (Abs. 1 und 2). Diese obliegt grundsätzlich der Trägerschaft. Dieser Grundsatz wird zugunsten der Dienstleistungen von IT.SBL für die kommunalen Schulen durchbrochen und in den Abs. 3 und 4 entsprechend dargestellt. Demnach kann der Kanton allen öffentlichen Schulen grundlegende Funktionalitäten als gemeinsame Standardanwendungen zur Verfügung stellen. In Abs. 4 werden jene Anwendungen genannt, die von allen öffentlichen Schulen (kantonalen und kommunalen) Schulen verpflichtend zu nutzen sind. Abs. 7 enthält des Weiteren die Grundlage für die Einsetzung des gemeinsamen Gremiums von Kanton und Gemeinden, welches den Betrieb der gemeinsamen Anwendungen sowie die Weiterentwicklung von gemeinsamen Funktionalitäten im Bereich der Schulinformatik zum Ziel hat.
- Die bereits heute bestehende Regelung zur Schuladministrationslösung in § 59a bleibt mit Ausnahme des neuen Titels unverändert.
- Die Verantwortung für den datenschutzkonformen Betrieb der vom Kanton zur Verfügung gestellten Services obliegt auch bei einer Nutzung durch die kommunalen Schulen dem Kanton. Aufgrund dessen wird in § 87 Bst. g eine explizite Weisungsbefugnis des Kantons auch gegenüber den kommunalen Schulen geschaffen.
- Die Finanzierung der IT-Services für die kommunalen Schulen wird in den neuen Abs. 4 und Abs. 5 von § 97 geregelt: Der Kanton übernimmt die einmaligen Einführungskosten für die Bereitstellung der definierten Standardapplikationen und beteiligt sich bis zum Ersatz der entsprechenden Vorinvestition am Aufwand jener Schulen, welche sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt an die bestehende Schuladministrationslösung des Kantons angeschlossen haben. Für Anwendungen und Schnittstellen, welche die kommunalen Schulen freiwillig beziehen, tragen die beteiligten Gemeinden anteilmässig alle anfallenden Kosten (Einführung und Betrieb), wobei die Kosten nach der Grösse der Schulen jeweils proportional aufgeteilt werden.
- Der Anschluss der kommunalen Schulen an die Standardanwendungen des Kantons soll ab dem 1. Juli 2023 erfolgen. Aus technischen Gründen muss dieser Anschluss rollend erfolgen. Er ist bis zum 30. September 2025 abzuschliessen. Hierzu werden die Übergangsbestimmungen des Bildungsgesetzes in § 112s entsprechend ergänzt.

Eine Synopse mit weiterführenden Ausführungen zu den vorgesehenen Anpassungen des Bildungsgesetzes befindet sich im Anhang.

## 2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Bezugnehmend auf die Langfristplanung unterstützen die geplanten Ausgaben die strategische Stossrichtung im Bereich der öffentlichen Finanzen und Verwaltung (Themenfeld 3):

«Der Kanton führt den Ausbau der Digitalisierung in der kantonalen Verwaltung auf allen Ebenen und in allen Verwaltungszweigen fort. Die Digitalisierungsstrategie verfolgt folgende Stossrichtungen:

- Die Grundlagen für die digitale Transformation schaffen,
- Behördengeschäfte medienbruchfrei digital abwickeln sowie
- Führungs- und Supportprozesse konsequent digitalisieren.»

## 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Rechtsgrundlage für die Trägerschaft, die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung der IT Services wird mit dem beiliegenden Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes geschaffen. Die Kompetenz für die Bewilligung der dazugehörigen Ausgaben liegt gemäss § 66 der Kantonsverfassung und § 38 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes ([SGS 310](#)) beim Landrat.

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation** (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Siehe Kapitel 2.5.</i>					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
X	Neu	Gebunden	X	Einmalig	Wiederkehrend

**Ausgabe** (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2500	Kt:	30/31/42	Kontierungsobj.:	IA 201233
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				1'485'000		

Es ist mit einmaligen Projektkosten von 840'000 Franken zu rechnen. Sie werden vollumfänglich vom Kanton getragen.

Die Betriebskosten nehmen mit zunehmendem Ausbau zu und betragen im Endausbau ab dem Jahr 2026 750'000 Franken pro Jahr. Die Gemeinden finanzieren die jährlichen Betriebskosten. Weil der Kanton für die Projektkosten der neu angeschlossenen Primarschulen und Musikschulen aufkommt, die bereits angeschlossenen Primarschulen diese Aufwände für ihre Schule jedoch bereits bezahlen mussten, erhalten diese einen entsprechenden Erlass bei den jährlichen Betriebskosten (total 400'000 Franken in den Jahren 2024 und 2025). Damit wird eine Gleichbehandlung aller Gemeinden erreicht. Somit trägt der Kanton in den Jahren 2023-2026 während der Einführung für noch nicht an die Gemeinden zu verrechnende Aufwände einen Anteil der Betriebskosten von 645'000 Franken (siehe «Einmalige Betriebskosten»). Dieser Anteil wird finanzrechtlich auch als einmalige Ausgabe taxiert.

Investitionsrechnung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erfolgsrechnung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Einmalige Projektkosten

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2023	2024	2025	2026	Total
A	Investitionsausgaben	2500	31	100'000	370'000	370'000		<b>840'000</b>
	Projektkosten (DL)	2500	31	100'000	230'000	230'000		<b>560'000</b>
	Projektkosten (Lizenzen)	2500	31		140'000	140'000		<b>280'000</b>
E	Beiträge Dritter*							
	<b>Nettoausgabe</b>			<b>100'000</b>	<b>370'000</b>	<b>370'000</b>		<b>840'000</b>

### Einmalige Betriebskosten

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge in CHF:	PC	Kt	2023	2024	2025	2026	Total
A	Personalaufwand	2500	30	75'000	225'000	225'000		<b>525'000</b>
A	Sach- und Betriebsaufwand.	2500	31		262'000	393'000		<b>655'000</b>
A	Transferaufwand		36					
A	<b>Bruttoausgabe</b>			<b>75'000</b>	<b>487'000</b>	<b>618'000</b>		<b>1'180'000</b>
E	Beiträge Dritter*	2500	42		-375'000	-560'000		<b>-935'000</b>
E	Übernahme Betriebskosten (Ausgleich für bereits angeschlossene Primarschulen)	2500	42		200'000	200'000		400'000
	<b>Nettoausgabe</b>			<b>75'000</b>	<b>312'000</b>	<b>258'000</b>	<b>0</b>	<b>645'000</b>

### Wiederkehrende Betriebskosten

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge in CHF:	PC	Kt	2023	2024	2025	2026	Total
A	Personalaufwand	2500	30				225'000	<b>225'000</b>
A	Sach- und Betriebsaufwand.	2500	31				525'000	<b>525'000</b>
A	Transferaufwand		36					
A	<b>Bruttoausgabe</b>						<b>750'000</b>	<b>750'000</b>
E	Beiträge Dritter*	2500	42				-750'000	<b>-750'000</b>
	<b>Nettoausgabe</b>						<b>0</b>	<b>0</b>

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):**

Die Ausgaben sind im AFP 2022-2025 enthalten, allerdings mit einem geplanten Projektbeginn, der sich gemäss vorliegender Vorlage nun um ein Jahr verzögert. Die Abweichungen zum AFP präsentieren sich wie folgt:

	Konto	2022	2023	2024	2025
<b>AFP 2022-2025</b>	30 Personalaufwand	75'000	225'000	225'000	225'000
	31 Sach- und Betriebsaufwand	100'000	393'000	684'000	825'000
	42 Entgelte		-174'000	-374'000	-750'000
	<b>Nettoaufwand</b>	<b>175'000</b>	<b>444'000</b>	<b>535'000</b>	<b>300'000</b>
<b>Vorlage</b>	30 Personalaufwand		75'000	225'000	225'000
	31 Sach- und Betriebsaufwand		100'000	632'000	763'000
	42 Entgelte			-175'000	-360'000
	<b>Nettoaufwand</b>	<b>0</b>	<b>175'000</b>	<b>682'000</b>	<b>628'000</b>
<b>Differenz Nettoaufwand AFP 2022-2025/Vorlage</b>		<b>-175'000</b>	<b>-269'000</b>	<b>147'000</b>	<b>328'000</b>

Durch den verzögerten Projektbeginn werden die AFP-Jahre 2022 und 2023 entlastet, indem Ausgaben auf die folgenden Jahre 2024 und 2025 verschoben werden.

**Weitere Einnahmen** (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):  Ja  Nein

**Folgekosten** (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):  Ja  Nein

Veränderungen in der Stellenplanung

Stellenplankategorie:		2023	2024	2025	2026
Stellen Stab Informatik	neue Stellen (in FTE)	0.500	1.500	1.500	1.500

Da im Zusammenhang mit der Realisierung dieses Projekts in diversen Bereichen der IT.SBL-Services nahezu mit einer Verdoppelung des Mengengerüsts zu rechnen ist, müssen im Betrieb für diese Services wichtige Schlüsselpositionen personell minimal ausgebaut werden:

- 0.5 FTE: Servicedesk IT.SBL  
> Anfragen von Primar- und Musikschulen nehmen stark zu
- 0.5 FTE: SBL-Usermanagement  
> Die Anzahl der SBL-User und der Schulstandorte nehmen stark zu
- 0.5 FTE: Anwendungsverantwortung SAL  
> Der Betreuungsaufwand für SAL-User (speziell Sekretariate und Schulleitungen) nimmt stark zu.  
> Der Aufbau dieser Funktion wird zudem von der Kantonalen Finanzkontrolle empfohlen.

**Schätzung der Eigenleistungen** (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Da die Leitung des Projekts durch das Fachteam «Schuladministrationslösung» (SAL) der Abteilung Informatik IT.SBL wahrgenommen wird, können wesentliche Aufwendungen für das Projektmanagement mit internen Ressourcen abgedeckt werden.

**Strategiebezug** (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):  Ja  Nein

Langfristplanung 2022-2031	<p><b>1.2 Wirtschaftsleistung und -struktur</b></p> <p>Vision: Der Regierungsrat will ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bildung verstärkt auf den laufenden Technologiewandel ausrichten und die Bereiche Digitalisierung, IKT, Industrie 4.0 und Naturwissenschaften spezifisch fördern.</li> </ul>
	<p>Mit dem vorliegenden Vorhaben werden die Grundlagen für eine kantonsweit einheitliche Basisinfrastruktur für die Digitalisierung in der Bildung geschaffen.</p>

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

**Risiken (Chancen und Gefahren)** (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

**Gefahren**

Projektentwicklungsrisiko:

1. **Termine:** Das Zeitfenster, welches für den Anschluss aller Primarschulen vorgesehen ist, reicht nicht aus.  
> Geringes Risiko: Es besteht in der Abteilung Informatik IT.SBL bereits viel Erfahrung bezüglich SAL-Anschlussprojekten, da bereits 21 Primarschulen angeschlossen sind.
2. **Kosten:** Die Kosten werden überschritten.  
> Geringes Risiko: Die Aufwand- und Kostenabschätzung der Initialkosten wird in der Konzeptphase nochmals überprüft. Die Planwerte werden aber als ausreichend beurteilt.
3. **Qualität:** Die Gemeinden sind mit der Projektentwicklung unzufrieden.  
> Geringes Risiko: Es besteht viel Erfahrung beim Anschluss zusätzlicher Schulen an SAL, da bereits 21 Primarschulen angeschlossen sind. Das Projekt wird mit demselben Anbieter realisiert. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt.
4. Der Prozess zur Festlegung des Gremiums zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der BKSD erweist sich als schwieriger als erwartet:  
> Geringes Risiko: Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden hat sich im IT-Forum Kanton-Gemeinden bestens etabliert. Diese Basis kann auch für das paritätisch zusammengesetzte Betriebsgremium genutzt werden.
5. Nicht alle Gemeinden wollen eine Anbindung, da bereits andere funktionierende Lösungen vorhanden sind:  
> Mittleres Risiko: Es steht den Schulen frei, neben den Modulen für die Stammdatenverwaltung und die Verwaltung der Promotion andere Softwarelösungen für die Schuladministration zum Einsatz zu bringen. Über vorhandene Schnittstellen ist der Datentransfer gewährleistet.

Projekterfolgsrisiko:

Die Einführung wird aus technischen Gründen verzögert.

> Geringes Risiko: Grundsätzlich werden Applikationen eingeführt, welche sich bereits bei vielen Schulen in Anwendung befinden, deren Nutzen überprüft ist und die sich im technischen Betrieb bewährt haben.

## **Chancen**

Projektentwicklungschancen:

1. IT.SBL hat bereits viel Erfahrung in der Einführung der Schuladministrationslösung an Primarschulen. Diese Erfahrung kann im vorliegenden Projekt genutzt werden.
2. Das SBL-Mail- und -Dateiablagensystem ist bereits bei einer sehr grossen Zahl an Usern im Kanton Basel-Landschaft erfolgreich im Einsatz.

Projekterfolgchancen:

1. Die Nachfrage nach zentral von IT.SBL bereitgestellten digitalen Angeboten für kommunale Schulen ist gross.
2. Der Corona-bedingte Fernunterricht hat gezeigt, dass digitale Funktionalitäten auch für kommunale Schulen wichtig sind. Der Betrieb und die umfangreichen Einführungsarbeiten (z.B. bezüglich Datenschutz) sind aber für eine einzelne Gemeinde mit einem sehr grossen Aufwand verbunden. Es bietet sich deshalb an, die bereits vorhandene kantonale Infrastruktur auch den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

### **Zeitpunkt der Inbetriebnahme** (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Die Einführung erfolgt in den Jahren 2023 bis 2025 in Absprache mit den einzelnen kommunalen Schulträgern.

### **Wirtschaftlichkeitsrechnung** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Eruiierung des genauen Mengengerüsts und des Mittelbedarfs sind Gegenstand der Konzeptphase des vorgesehenen Projekts. Zum Nachweis des Nutzens wird bei den Gemeinden nach Einführung eine Nutzerbefragung durchgeführt.

### **Risikobeurteilung:**

Die Risikohaftigkeit des Projekts wird als mittel eingeschätzt.

## **2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.8. Regulierungsfolgenabschätzung** ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))

Diese Vorlage hat nach einem erfolgreich abgeschlossenen politischen Prozess positive Auswirkungen auf die IT-Organisation von kommunalen Schulen. Sie können damit an der Nutzung von an kantonalen Schulen bereits erfolgreich eingesetzten digitalen Dienstleistungsangeboten profitieren (sicheres E-Mail und -Dateiablagensystem, Nutzung der Standard-Schuladministrationslösung im Kanton BL, zentrales Management von digitalen Identitäten, digitale Distribution von digitalen Lehr- und Lernmitteln). Zudem wird die Unterstützung der Gemeinden bei weiteren IT-Vorhaben (Hardware und Software) möglich.

### *Weitere Auswirkungen*

Die Gemeinden finanzieren die jährlichen Betriebskosten.

## **2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

**noch offen**

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.
3. Für die Einführung des Projekts «IT-Services für kommunale Schulen» in den Jahren 2023 bis 2025 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'485'000 Franken bewilligt.
4. Ziffer 3 des Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs 1 Bst. b der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Anhang I: Entwurf Gesetz (Lex Work Version)
- Anhang II: Synoptische Darstellung der Änderungen des Bildungsgesetzes
- Anhang III: Kalkulation der Betriebskosten pro kommunale Schule
- Anhang IV: Broschüre «IT-Services für kommunale Schulen»

## **Landratsbeschluss**

### **Über die Einführung von «IT-Services für kommunale Schulen»**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht der obligatorischen bzw. fakultativen Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.
3. Für die Einführung des Projekts «IT-Services für kommunale Schulen» in den Jahren 2023 bis 2025 wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'485'000 bewilligt.
4. Ziffer 3 des Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs 1 Bst. b der Kantonsverfassung.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: